Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

**Band:** - (1833-1837)

Heft: 3

Artikel: Gegenstände der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415801

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht mit Ungedet geradelt worden, indem dieses Schwanken

swiftben Billigung und Richtbilligung weder im eigenen Cantons noch bei den andern Si ${f L}$ ens weiche der Conferent bet

### Gegenstånde der allgemeinen und höhern Staatsverwaltung.

## A. Verhältnisse der Republik zum Auslande und zur Eidgenossenschaft.

Der Verfehr mit den schweizerischen Agenten im Auslande beschränfte sich durchgehends auf die bereits im letten Berichte bezeichneten Gegenstände.

Die, in Folge der Conseilangelegenheit, eingetretene Störung des diplomatischen Verkehrs mit der französischen Gesandtschaft, und die gegen die Schweiz von der Regierung Frankreichs verhängte Sperre konnten erst durch die außerordentliche Tagsatung im November 1836 wiederum beseitigt werden. Ursprung und Entwickelung dieser ganzen Geschichte sind auseitig bekannt, und der Große Rath hat sich ernst und ausführlich damit beschäftigt. (Siehe Großrathsverholg. v. 1836, Nr. 51—55 u. v. 1837 Nr. 20.)

Als Bern mit den Ständen Luzern, Solothurn, Basellandschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen die Conferenz zu Baden im Januar 1834 durch einen Abgeordneten beschickt hatte, eilten mehrere Stände, die Schlüsse dieser Conferenz zu ratistziren. Bern zögerte mit der Behandlung dieser Sache, woran hauptsächlich sein dortiger Abgeordneter, früher der Conferenz keineswegs abhold, später von den Gegnern derselben gewonnen, Schuld war. Es ist diese Bögerung — die Schlüsse dieser Conferenz wurden nämlich erst im Herbst 1835 dem Großen Rathe vorgelegt und von diesem erst in der zweiten Hälfte der Wintersitzung berathen —

nicht mit Unrecht getadelt worden, indem dieses Schwanken zwischen Billigung und Nichtbilligung weder im eigenen Canton, noch bei den andern Ständen, welche der Conferenz beigewohnt, vortheilhaft wirfen konnte. Mochte allerdings geltend gemacht werden, daß diese Conferenzartikel für Bern von geringer Wichtigkeit seien, weil mehrere derselben seine Berhältnisse gar nicht betrasen und Bern mehr in eidgenössischem Sinne, seiner Mitstände wegen, als um eigener Bedürsnisse willen diese Conferenz beschickt hatte, so mußte diese Zögerung selbst für Bern nachtheilig wirken, da es zu mancherlei Umtrieben Veranlassung gab: so wurde sie benutzt, um, wie gegen die Badener-Conferenzartisel, so auch gegen eine gemischte Normalschule einen Theil der irregeführten katholischen Bevölkerung einzunehmen.

Ungeachtet der auf befannte Beife - man lefe bieruber den Commissionalbericht der vom Großen Rathe niedergefetten Commission - jusammengetriebenen 8000 Unterschriften nahm der Große Rath nach der denfwürdigen Berathung vom 19. und 20. Rebruar 1836 die Conferent artifel an, womit er ben Auftrag an den Regierungsrath verband, eine belehrende Zuschrift an die Bewohner des Jura bierüber zu erlaffen. Satte es schon früher als zweckmäßig fich erzeigen muffen, wenn gur Belehrung der von einigen fanatischen Brieftern übel berichteten fatholischen Bevolferung eine rubige Belehrung verbreitet worden mare, fo fann allerdings das Nichtbeachten jenes bestimmten Huftrage vom Großen Rathe nicht als tadelfrei erscheinen, da der Regierungsrath die Zeit vom 20. bis jum 26. Februar in diefer hinficht gang unbenutt vorbeiftreichen ließ und erft auf einen Schritt des Erziehungsdepartements am 26. Februar am folgenden Tage eine erläuternde Proflamation erfolgte: indem diese Zeit, wo der Jura noch rubig, wo noch feine gefährliche Bewegung vorhanden war, durchaus jur

Belehrung und Beruhigung der übel berichteten Menge hatte benutt werden follen. Wohl mag der Umftand, daß die Regierungestattbalter von Munfter, Deleberg und Freibergen fortwährend in Bern, wie in größter Rube, den Sigungen des Großen Raths beimobnten, fo daß fie felbft durch eine bestimmte Weifung vom Regierungsrathe (vom 1. Marg) aufgefordert werden mußten, fich in ihre Amtsbezirfe gu begeben, diese fonft unbegreifliche Unthätigfeit einigermaßen entschuldigen, da ihre fortwährende ruhige Abmesenheit gar feine Beforgniffe abnen laffen fonnte; allein der Erfolg bat deutlich genug gezeigt, daß eine zeitige wohlangebrachte Belehrung und Entwicklung größerer Energie fogleich Unfangs die nachber erfolgten unruhigen Auftritte mobl verbütet hatten. Wie fpater die entschiedenen Magnahmen des Regierungsrathes und Großen Rathes die entftandenen Unruben dämpften, ift befannt genug. - Etwas fpater erfolgte ein Bericht des Regierungsraths an den Großen Rath, der am 2. Ruli 1836 von demfelben die Genehmigung erhielt. In diesem Berichte mar der Erflärung der Annahme der Conferengen von Baden und Lugern am 20. Februar beigefügt: daß der Regierungsrath der fatholischen Bevölferung des Jura wiederholt jugesichert babe, den gegenwärtigen, durch Staatsvertrage, wie durch unfere Berfaffung gewährleifteten Zustand ber romisch fatholischen Religion aufrecht ju erhalten und Alenderungen darin nur auf dem Wege der Unterhandlung zu erzielen. 19 anululung us multig bad

Wenn damals und später diese beruhigende Erklärung, die man den Umständen schuldig zu sein glaubte, als eine vollständige Zurücknahme des Beschlusses über die Badener-Conferenz vom 20. Februar dargestellt worden, so dürste es nicht sehr schwer sein, zu zeigen, daß der Staat die Jura eirea sacra keineswegs vernachlässigt, sondern in vorkommenden Fällen gehörig gewahrt habe.

Bis zum Ablaufe des Jahres 1836 war der Kanton Bern bekanntlich eidgenössischer Vorort, in welcher Stellung er auf 1. Januar 1837 vom Stande Luzern abgelöst worden ist.

Auf die an den ordentlichen Tagsahungen der Jahre 1836 und 1837 und an der außerordentlichen von 1836 verhandelten Gegenstände zurückzukommen, ist wohl überfüssig, da der Große Rath sowohl die daherigen Instruktionen der hierseitigen Gesandtschaften, als auch die nachherigen Berichte dieser Lettern berathen und gutgeheißen hat.

Die Berührungen mit den einzelnen eidgenössischen Ständen boten nur Freundschaftliches dar. — Die Garantie der neuen Verfassung von Glarus wurde im Jahre 1837 unbedingt ausgesprochen. —

- B. Sorge für Erhaltung des innern Staats.
  organismus.
- 1) Durch Provozirung gefesticher Verfügungen.

Auf daherige Anträge des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes sind folgende organische Defrete vom Großen Rathe angenommen worden:

monitendim Jahre 1836, stadmonig riederdeing pro? bed

das Reglement für die Bittschriftenkommission;

das Defret über Errichtung der Stelle eines Con-

das Defret zu Errichtung eines Sittengerichtes in der Helferei Hasle im Grund;

san die im Jahre 1837, sidjecht monkimit nid unm bis

das Regulativ für Anbringung von Wünschen, betreffend die Wiedererwählung der abtretenden Regierungsstatthalter (§. 71 der Verfassung);

lung für den Helfereibezirk Buchholterberg.

Dagegen haben beide Behörden weder die begehrte Verlegung des Obergerichtes in eine Landstadt (siehe Verhandlungsblätter des Großen Nathes von 1836, Nr. 59), noch die beantragte Oeffentlichkeit der Sitzungen des Negierungsrathes (siehe Verhandlungsblätter von 1836, Nr. 38 und 39), noch die gewünschte Trennung der Urversammlung von Thun, anrathen können.

Wohl aber hat der Regierungsrath zu Untersuchung der Frage, — ob es nicht der Fall sein möchte, im Finanzwesen des Staates wie der Gemeinden, im Armenwesen und in den Burgerrechtsverhältnissen eine mit den Grundsähen der Verfassung möglichst übereinstimmende Resorm eintreten zu lassen, — unter'm 2. September 1836 eine Kommission von neun Mitgliedern niedergesetz, deren vom 14. Juni 1837 datirter Vortrag durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2) Durch Einleitung und Prüfung der perio. dischen Wahlen.

Im Jahre 1836 fand die Ergänzung der im Großen Rathe und in den Amtsgerichten im Laufe des Jahres außerordentlicher Weise entstandenen Lücken statt. Es waren zu erwählen: 6 Großräthe, 2 Amtsrichter und 2 Amtsgerichts. Suppleanten, so wie Candidaten für die Gerichtspräsidentenstellen von Büren und Laupen.

Im Jahre 1837 fand verfassungsgemäß die Erneuerung eines Dritttheils des Großen Nathes statt, so wie die Ergänzung der Amtsgerichte. Wie in frühern Jahren, so geschah es leider auch dießmal, daß im Durchschnitte die Urversammlungen, mit Ausnahme einiger weniger Bezirke, worunter hauptsächlich die katholischen des Jura, von einer sehr geringen Zahl Stimmenden besucht worden sind.

Waren die Urversammlungen im Allgemeinen schwach besucht, so erschienen dagegen auch dießmal die Wahlmänner

bei den Amtswahlversammlungen verhältnismäßig ziemlich vollzählig.

Als Resultat aller Wahloperationen für die Ergänzung des Großen Rathes ergab sich, daß von den auf den 31. Dezember 1837 verfassungsgemäß austretenden Großräthen 39 einfach, 2 doppelt und 1 sechsfach wiederum erwählt worden sind. Die übrigen traten neu in den Großen Rath ein.

Die Amtsgerichte waren wegen beendigter Amtsdauer der meisten ihrer Mitglieder beinahe ganz wieder zu besessen. Es wurden ernannt: 99 Amtsrichter und 37 Suppleanten. Außerdem hatten die Wahlfollegien 16 Wahlvorschläge für ordentlich austretende und 3 für außerordentlich bereits ausgetretene Gerichtspräsidenten einzureichen.

Endlich trat bei 15 Regierungsstatthaltern, deren Amtsdauer mit dem 31. Dezember 1837 zu Ende gegangen, der Fall ein, daß, dem §. 71 der Verfassung gemäß, Wünsche für Wiedererwählung derselben von den Wahlversammlungen eröffnet werden konnten; 13 dieser Lestern haben hiervon mit größerer oder geringerer Stimmenmehrheit in affirmativem, und 4 in negativem Sinne Gebrauch gemacht.

Reflamationen wurden binnen der gesetzlichen Frist bloß gegen die Verhandlungen der Wahlversammlung von Interlaten erhoben. Auf den Antrag von Regierungsrath und Sechstehnern hat der Große Rath dieselben aus dem Grunde cassirt, weil die Wähler von Brienz, die am 23. Oktober, in Folge unvorhergesehener Umstände, noch nicht ernannt waren, eigenmächtig davon ausgeschlossen worden. Am 3. Dezember hatte sodann eine zweite formgemäße Verhandlung statt.

Streitige Gemeindswahlen haben auch im Laufe diefer beiden Jahre die betreffenden Behörden mehrfach beschäftigt, so namentlich im Jahre 1837, in Ansehung der Stadt

Pruntrut, wo bestrittene Stimmrechtsansprüche zugleich eine heftige Aufregung und tumultuarische Auftritte provozirt hatten.

3) Durch Oberaufsicht über die höheren Beamteten.

Als bekannt durfen die Grunde vorausgeset werden, welche im Jahre 1836 den Regierungsrath und die Sechszehner in die unangenehme Lage verfest haben, die bisberigen Regierungsflatthalter von Delsberg, Münfter und Freibergen abzuberufen. In Folge einer ferner eingelangten Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten von Wangen gab diefer im Jahre 1837 feine Demiffion ein. -Entstandene Reibungen zwischen den Regierungsstatthaltern und einzelnen Staats - oder Gemeindebeamteten in den Bezirfen Oberhable, Midau und Courtelary wurden ohne Auffeben befeitigt. -Bas endlich in Betreff der von herrn Blumenftein bis jum Sahre 1837 befleideten öffentlichen Stellen auf den Untrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe verfügt worden, ift bekannt. (Siehe Verhandlungen des Großen Rathes von 1837, Mr. 17, 23.) tuning comdonionili and modni Caddife

Das unter der speziellen Oberaussicht des diplomatischen Departementes stehende Institut des Amtsblattes und der damit verbundenen Verhandlungsblätter des Großen Rathes provozirte in beiden Jahren mehrere Verfügungen, Behusa der fortwährenden Vervollsommnung desselben. Erwähnung verdient in dieser Sinsicht hauptsächlich das, die Obliegen-heiten des Conzipienten der Großrathsverhandlungen aussührlich bestimmende Regulativ. — Da das Resultat des Einnehmens und Ausgebens der Amtsblattsassa Erscheinungen darbietet, die im Vergleiche zu denjenigen früherer Jahre von Interesse sind, so mag folgender Rechnungsauszug vom Fahre 1837 hier einen Plaß sinden:

1) Deutsches Amtsblat	tt	a	01	31	t	111	21	es	ch	tf	11	e	E	1)	1
-----------------------	----	---	----	----	---	-----	----	----	----	----	----	---	---	----	---

prenteute no bestettene Ettaldelmikeschieben eine
deftige Anfregung uitn's mehmehmening proposite
An Abonnements Fr. 15,919 Rp. 50.
" Insertionsgebühren " 12,503 " 65.
" Verkauf einzelner Bogen " 181 " 25,
(nichten igelinange idalis) sie astiFr. 128,604 Rp. 40.
welche im Jabre 1836 ben 30 ber und bie Gedie
Für Druck des Amtsblattes, Anzeigers und der Gesetze und Dekrete Fr. 16,315 Mp. 85.
und der Gesete und Defrete Fr. 16,315 Mp. 85.
" die Großrathsverhandlungen (ohne
die Besoldung des Conzipienten) " 3,877 " 45.
" das Amtsblattbüreau " 2,711 " 60.
glandered artrigest net in nerstmordet Fr. 22,904 Rp. 90.
Mehreinnehmen Fr. 5,699 Rp. 50.
2) Französisches Amtsblatt.
negerungeneter I.n. ehmen. Weige I.n. ehmen. Beathe Ingeneter von
Nichts, indem der Unternehmer darauf angewiesen ift.
Staatsbeitrag für den Unternehmer Fr. 600 Ap. —
Uebersetzung der Feuille officielle " 200 " 91.

Mach Abzug dieser Summe von den obigen Fr. 5699 Rp. 50 ergibt sich also für das Jahr 1837 ein Mehreinnehmen auf dem Amtsblatte von Fr. 3442 Rp. 74, vährend fich in den frühern Jahren flets ein durch das frangofische Blatt bewirfter Berluft erzeigt hatte. man aufdus

stingeliele sie gent dillebill Zusammen Fr. 2256 Rp. 75.

# C. Ausübung der höhern Staatssicherheits.

Die Sicherheit des Staates schien im Laufe der Jahre 1836 und 1837 mehrsach bedroht werden zu wollen. Da der Große Nath am 9. April 1836 zu Untersuchung der stattgehabten Vorfälle im Jura eine Spezialkommission niedergesest und den gedruckten Bericht derselben in umfassenden Berathungen am 29. Juni 1836 und 17. Februar 1837 discutirt und so die ganze Angelegenheit erledigt hat, so kann sich dieser Bericht einfach sowohl auf jenen Napport als auf die Verhandlungen des Großen Rathes selbst berufen.

Gegen das Ende des Monats Mai 1836 hatte das Präfidium der vorörtlichen Beborde die offizielle Renntnif erhalten, daß ju Burich eine Berfchwörung deutscher Flüchtlinge und handwerker entdeckt worden, welche namentlich die Absicht gehabt haben follen, von der Schweiz aus einen bewaffneten Ginfall in das Großberzogthum Baden ju bewerkstelligen, und daß gleichzeitig eine geheime Bersammlung aller Theilnehmer auf Samstag, den 28. Mai, nach Grenchen , Rantons Golothurn , dem Aufenthaltsorte des italienischen Flüchtlings Maggini, angeordnet fei. Bald darauf murde von dem Regierungsstatthalter von Biel einberichtet, daß eine Versammlung von 20 bis 25 Fremden im Wirthshause ju Brugg an obenerwähntem Tage fattgefunden, bei welcher der Lehrer Schuler das Prafidium geführt haben folle. Diefes veranlagte den Regierungsrath, - in Betrachtung, daß die Umtriebe, deren Schüler begichtet fei, in genauer Beziehung zu den im Kanton Zurich ftattgefundenen zu fteben scheinen, - daß fie fich über mehrere Amtsbezirke des Rantons erftrecken, - und daß die ganze Untersuchung nothwendig von einem Centralpunkte

aus geleitet werden muffe, - den Regierungsstatthalter von Bern, als außerordentlichen Regierungscommiffar, mit ber Fortsetzung des bereits angehobenen Boruntersuchs gegen Schüler und andere in die gleichen Komplotte verwickelten Personen zu beauftragen. In Folge dieser Untersuchung und nach Anleitung des vorörtlichen Kreisschreibens vom 22. Juni 1836 murden successive alle Mitglieder des Centralcomite's des jungen Deutschlands, mehrere Borfteber von Bezirfscomite's und einige awangig bis dreißig andere mehr oder weniger gravirte Personen ergriffen und nach erfolgter Abbörung über die Grenze geschafft, so daß gegenwärtig fein einziger Flüchtling, der als in die ftattgehabten Umtriebe verflochten angesehen werden fann, im hiefigen Ranton verweilt. Die Klagen über inhumane Behandlung der Fortgewiesenen haben fich als völlig grundlos berausgestellt; vielmehr murden fie mit Reifegeld ausgestattet und in Fuhrwerken bis an die frangofische Grenze geführt. Das Nähere bierüber ift aus dem gedruckten Berichte des herrn Regierungscommiffars Roschi vom 21. August zu erfeben. Gegen Schüler, als einen Cantonsangehörigen, murde auf gerichtlichem Wege eingeschritten, derfelbe aber durch obergerichtliches Urtheil vom 8. September 1837 freigesprochen.

Dem durch die bezeichneten Umtriebe hervorgerufenen eidgenössischen Konkordate zu Regulirung des Verfahrens gegen politische Flüchtlinge hat der Große Rath auf hierseitigen Antrag am 21. November 1836 beigepflichtet. (Vershandlungen von 1836, Nr. 61.)

Von dem in's Jahr 1836 fallenden Conseilhandel ist bereits oben die Rede gewesen.

Im Jahre 1837 hatte die höhere Staatssicherheitspolizei besonders zu wachen auf die Umtriebe des sogenannten Sicherheitsvereins und des, nach desselben Aushebung an seine Stelle getretenen Vaterlandsvereins, welcher die bekannten

Brienzwylerauftritte zur Folge hatte, fo wie auf die immer drobender gewordenen Unmagungen des Bereins der Recht-Mag die Aufhebung des Sicherheitsvereins immerhin verschieden beurtheilt werden (fiche Verhandlungendes Großen Rathes von 1837, Nr. 21 und 22), so stimmen doch die Jahresberichte mehrerer Regierungsftatthalter darin überein, daß fich feither der politische Buftand ihrer Begirte wefentlich beruhigt habe. - Sinsichtlich der Rechtsamelofen fodann bat fich zwar der Sturm durch das Ginschreiten ber Regierung in etwas gelegt, allein es fcheinen ba Berhaltniffe ju Grunde ju liegen, welche noch nicht als völlig befeitigt anzusehen find. Die Regierung wird fich's daher gur Pflicht machen, diefe bedeutende Claffe bedürftiger Staatsbürger nicht aus dem Auge zu verlieren, unterdeffen aber gerechte und billige Forderungen nicht ununterfucht von der Sand ju meifen. Dag aber auch die Rechtsamebefiger ihrerfeits durch ein fluges und billiges Verhalten gegenüber ben Rechtfamelofen wefentlich ju Beschwichtigung Diefer Lettern beitragen tonnten, ift offenbar, denn die Claffe ber Rechtfamelofen - fagt ein regierungsftatthalterlicher Bericht wohl richtig - glaubt, ihren Gegner nicht in der Regierung, fondern in der Uebermacht des Reichthumes und Vorrechtes der Rechtsamebesitenden zu feben.

Ein aus Veranlassung der Umtriebe aller dieser Vereine dem Großen Rathe vorgelegter Defretsentwurf gegen den Mißbrauch des Vereinsrechtes hat dieser hohen Vehörde nicht beliebt. Die Nothwendigkeit daheriger Präventivmaßregeln hat sich auch seither nicht gezeigt, indem nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Regierungsstatthalter keiner der Vereine ruhestörerische Tendenzen wahrnehmen läßt.

den Amerag auf Piederfesung einer eigenen Commission für das Communicum von das Communications veranten ander melebertu aber der Regierungs-